

Sulzdorf a. d. L. (RA) - „Patientenverfügung – Was soll, was muss geregelt werden?“ lautete das Thema eines Vortrags der Hanns-Seidel-Stiftung im Sulzdorfer Sportheim, zu welchem der örtliche CSU-Ortsverband eingeladen hatte. Die Rechtsanwältin Dr. Dagmar Stähler-May aus Ottobrunn bei München verstand es die Problematik aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

Der CSU-Ortsvorsitzende Klaus Ebert zeigte sich eingangs erfreut über den ausgezeichneten Besuch und hieß insbesondere Mitglieder benachbarter Ortsverbände willkommen. Er begrüßte insbesondere 2. Bürgermeister Walter Krug und dankte der Spvgg. Rot-Weiß Sulzdorf, die für die Bewirtung verantwortlich zeichnete. Ebert strich heraus, dass vor dem Hintergrund des Todes von Terry Shiavo in den USA, der weltweit Schlagzeilen machte, das Thema des Vortragsabends aktueller denn je sei.

Dr. Stähler-May betonte, viel zu wenig Menschen in Deutschland dächten daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen – nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln könnten. Dabei sei in anderen Bereichen Vorsorge selbstverständlich, so bei der finanziellen Absicherung durch Vermögensbildung oder Versicherungen vielfältiger Art.

Die Referentin betonte, dass sich jeder fragen sollte, wer im Ernstfall Entscheidungen für ihn treffen dürfe, wenn er selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr hierzu in der Lage sei, und wie seine Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden könnten.

Sollte hierfür keine Vorsorge getroffen sein, werde das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung bestellen. Frau Stähler-May regte an, dass neben der Abfassung einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung auch daran gedacht werde, Wünsche und Vorstellungen für die spätere Gesundheitsfürsorge niederzulegen. Insbesondere in der letzten Lebensphase könne jeder in eine Situation kommen, die anderen schwierige Entscheidungen abverlange. Sollte z. B. auch unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Patienten von Würde im Leben wie im Sterben auf den Eingriff in einen natürlichen Verlauf verzichtet werden, wenn keine Hoffnung auf Heilung oder wenigstens nur Besserung besteht? Wer sich dem nicht stelle, müsse wissen, dass im Ernstfall andere für ihn entscheiden und hierbei mühsam versuchen werden, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ermitteln.

Dagmar Stähler – May informierte, in einer Patientenverfügung könne schriftlich im voraus für den Fall einer eigenen Entscheidungsunfähigkeit der Wille bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niedergelegt werden. Diese sei dann für den Arzt rechtlich verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten hinsichtlich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden könne. Auch lebenserhaltende oder –verlängernde Maßnahmen müssten unterbleiben, wenn es dem zuvor geäußerten Willen des Patienten entspreche. Ausdrücklich hob die Referentin hervor, bei uns gebe es im Gegensatz zu verschiedenen anderen Ländern keine aktive Sterbehilfe. Sie riet, eine

Patientenverfügung wiederholt zu aktualisieren. Zu hinterlegen sei diese am besten beim jeweiligen Hausarzt. Die Verfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z. B. den Wunsch, dass man in Würde sterben möchte, vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden dürfe. Weiter machte die Rechtsanwältin darauf aufmerksam, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Denn wenn der Betroffenen niemandem eine Vollmacht erteilt habe, werde bei Bedarf das Vormundschaftsgericht einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Dagmar Stähler-May wies ausdrücklich darauf hin, dass eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten berechtige, in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen sollte. Eine Vollmacht zur Vorsorge sei nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft sei.



Die Rechtsanwältin Dagmar Stähler-May referierte auf Einladung des CSU-Ortsverbands Sulzdorf im Rahmen einer von der Hanns-Seidel-Stiftung initiierten Vortragsreihe über das Thema „Patientenverfügung“. Ortsvorsitzender Klaus Ebert hieß die Referentin willkommen und verwies auf die Aktualität des Themas.

Foto: Albert